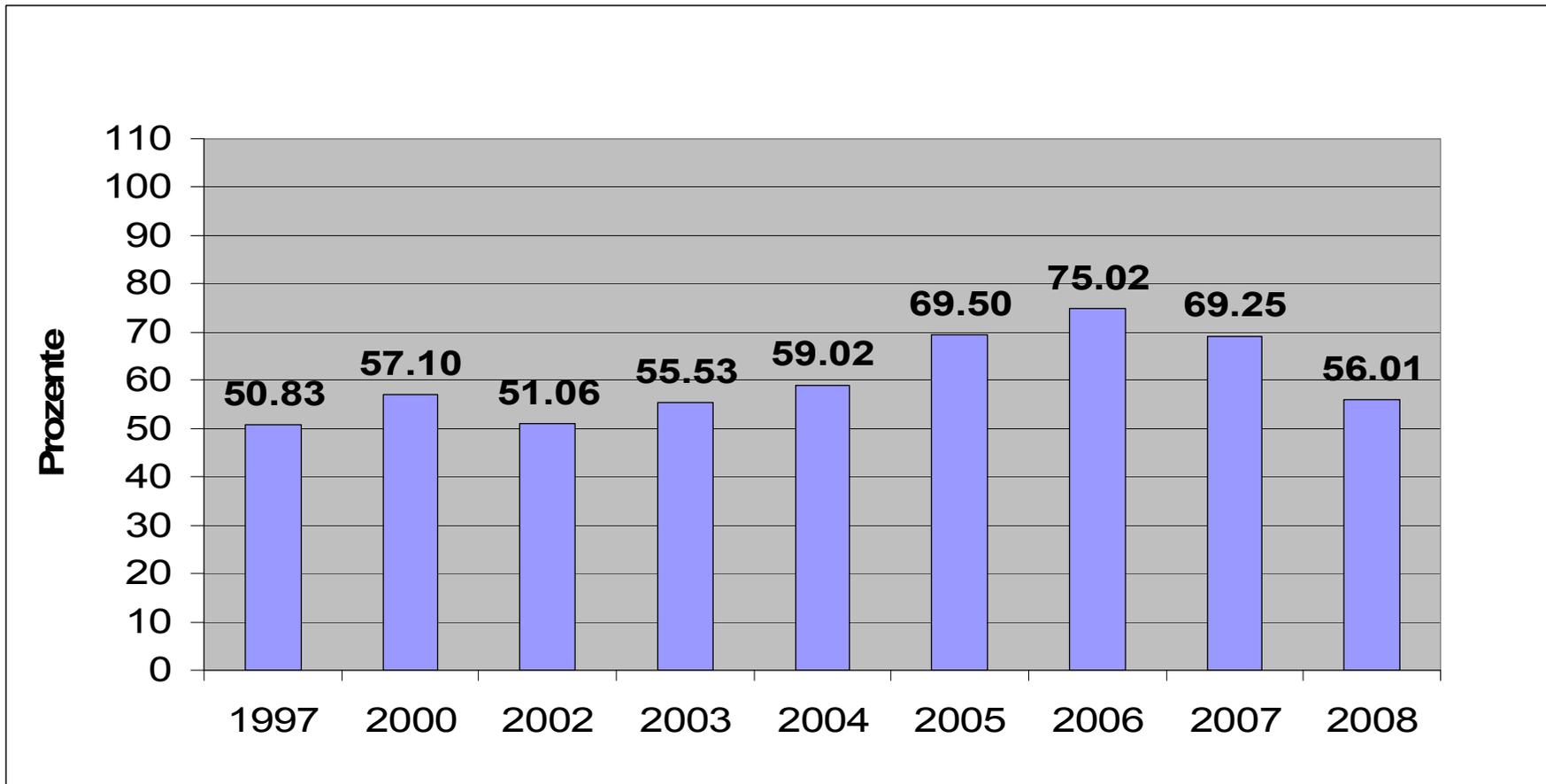


Entwicklung Deckungsgrad per 31.12.



2007: Anwendung der neuen versicherungstechnischen Grundlagen (VZ 2005, verstärkt, technischer Zinsfuss 3.5%).

~~Reglement~~ Verordnung über die ~~der~~ Pensionskasse

Gemeinde Kriens

vom 12. Februar 1998

Entwurf vom 17. August 2009

gültig ab 01. Januar ~~2005~~2010

Nr. 02121

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Vorbemerkungen..... | 5258 |
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 5258 |
| Art. 1 Begriffe ⁴ | 5258 |
| Art. 2 Zweck..... | 6258 |
| Art. 3 Mitgliedschaft ³⁸ | 6269 |
| Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung ⁵ | 6269 |
| Art. 5 Versicherte Besoldung ⁶ | 6269 |
| Art. 6 Anrechenbarer Jahresverdienst ⁷ | 72710 |
| Art. 7 Auskunft- und Meldepflicht ⁸ | 72710 |
| Art. 8 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts ⁹ | 72710 |
| II. LEISTUNGEN..... | 92811 |
| A. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen..... | 92811 |
| Art. 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs ¹⁰ | 92811 |
| Art. 10 Form der Leistungen ¹¹ | 92811 |
| Art. 11 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile..... | 102811 |
| Art. 12 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte | 102912 |
| Art. 13 Vorschussleistungen der Kasse..... | 102912 |
| Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot..... | 102912 |
| Art. 15 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung ¹² | 102912 |
| B. Versicherungsleistungen | 112912 |
| a. <i>Altersleistungen</i> | 112912 |
| Art. 16 Altersgutschriften..... | 112912 |
| Art. 17 Altersguthaben | 1121013 |
| Art. 18 Altersrente ¹³ | 1121013 |
| Art. 19 Teil-Altersrente..... | 1221013 |
| Art. 20 AHV-Ersatzrente ¹⁴ | 1221114 |
| Art. 21 Alters-Kinderrente..... | 1221114 |
| b. <i>Hinterlassenenleistungen</i> | 1321114 |
| Art. 22 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente ¹⁵ | 1321114 |
| Art. 23 Höhe der Witwen-/Witwerrente..... | 1321114 |
| Art. 23 a Partnerrente | 1321215 |
| Art. 24 Rente der geschiedenen Ehegattin/des geschiedenen Ehegatten | 1421215 |
| Art. 25 Waisenrente ¹⁶ | 1421215 |
| Art. 26 Todesfallkapital ¹⁷ | 1421316 |

| | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Art. 27 | Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen ¹⁸ | 1521316 |
| c. | <i>Invalidenleistungen</i> | 1521316 |
| Art. 28 | Anspruch auf Invalidenrente ^{1, 19} | 1521316 |
| Art. 29 | Höhe der Invalidenrente ²⁰ | 1521417 |
| Art. 30 | Invaliden-Kinderrente | 1621417 |
| Art. 31 | Altersguthaben bei Invalidität | 1621417 |
| Art. 32 | Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen ²¹ | 1621518 |
| C. | Austrittsleistungen | 1721518 |
| a. | <i>Freizügigkeitsleistung</i> | 1721518 |
| Art. 33 | Anspruch auf Freizügigkeitsleistung ²² | 1721518 |
| Art. 34 | Höhe der Freizügigkeitsleistung | 1721518 |
| Art. 35 | Übertragung der Freizügigkeitsleistung ²³ | 1821619 |
| b. | <i>Freizügigkeitsähnliche Leistungen</i> | 1821619 |
| Art. 36 | Freizügigkeitsähnliche Leistungen | 1821619 |
| Art. 37 | Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum ²⁴ | 1821619 |
| III. | FINANZIERUNG | 1921720 |
| Art. 38 | Beiträge ² | 1921720 |
| Art. 39 | Finanzierung der AHV-Ersatzrente | 1921720 |
| Art. 40 | Eintrittsleistungen, freiwillige Einkaufssummen | 2021821 |
| Art. 41 | Dauer der Beitragspflicht | 2121821 |
| Art. 42 | Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags | 2121922 |
| Art. 43 | Garantie der Gemeinde | 2121922 |
| Art. 43 a | Sanierungsmassnahmen | 2121922 |
| Art. 44 | Kosten der Verwaltung | 2221922 |
| IV. | ORGANISATION | 2322023 |
| A. | Verwaltungskommission | 2322023 |
| Art. 45 | Aufgaben ²⁵ | 2322023 |
| Art. 46 | Überwachung des Leistungsziels und des finanziellen Gleichgewichts der Kasse | 2322023 |
| Art. 47 | Zusammensetzung | 2322023 |
| Art. 48 | Wahlen und Beschlüsse | 2422124 |
| B. | Verwaltung | 2422124 |
| Art. 49 | Kassenleitung ²⁶ | 2422124 |
| C. | Mitgliederversammlung | 2422124 |
| Art. 50 | Teilnahme, Aufgaben ²⁷ | 2422124 |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Art. 51 | Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung | 2422124 |
| Art. 52 | Einberufung und Durchführung | 2522124 |
| D. | Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle..... | 2522225 |
| Art. 53 | Organisationsrechtliche Stellung..... | 2522225 |
| Art. 54 | Aufsichtsbehörden ²⁸ | 2522225 |
| Art. 55 | Kontrollstelle..... | 2522225 |
| Art. 56 | Expertin/Experte für berufliche Vorsorge | 2522225 |
| V. | VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE | 2622225 |
| Art. 57 | Verfahren | 2622225 |
| Art. 58 | Beschlüsse ²⁹ | 2622225 |
| Art. 59 | Verwaltungsgerichtliche Klage | 2622326 |
| VI. | ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 2622326 |
| Art. 60 | Aufhebung von Erlassen | 2622326 |
| Art. 61 | Geltung des bisherigen Rechts | 2622326 |
| Art. 66 | ³⁴ | 2722326 |
| Art. 66 b | Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente in den Jahren 2005 bis 2009 ³⁵ | 2722427 |
| Art. 66 c | Anpassung der am 01. Januar 2005 laufenden Renten ³⁶ | 2722427 |
| Art. 66 d | Übergangsbestimmung zur Ordnungsrevision per 1. Januar 2010 Umwandlungssatz | 2822427 |
| Art. 67 | In-Kraft-Treten ³⁷ | 2822528 |
| Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens vom 01. Januar 1998 | | 3322831 |

Vorbemerkungen

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriffe ⁴

¹Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a. Kasse | Pensionskasse der Gemeinde Kriens. |
| b. Arbeitgeber | Gemeinde Kriens und die angeschlossenen Arbeitgeber. |
| c. Angeschlossene Arbeitgeber | Natürliche oder juristische Personen, die im Arbeitgeber öffentlichen Inte- resse besondere Aufgaben erfüllen und ihr Personal durch einen Anschluss- vertrag bei der Kasse versichert haben. |
| d. Personal | Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Gemeinde Kriens oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. |
| e. Mitglieder | Personal, das der Kasse angeschlossen ist, sowie ehemaliges Personal, das von der Kasse Versicherungsleistungen bezieht. |
| f. Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben. |
| g. Altersversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters. |
| h. Risikoversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität. |
| i. Versicherungsleistungen | Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen. |
| k. Massgebendes Alter | Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. |
| l. | |
| m. BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvor-sorge. |
| n. FZG | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlasse- nen- und Invalidenvorsorge. |
| o. AHVG | Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. |
| p. IVG | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. |

² Personen, die im Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 2 Zweck

Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge für ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 3 Mitgliedschaft ³⁸

¹ Versichert ist das Personal im Sinn von Art. 1 lit. d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbend ist, wird auf Gesuch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers bei der Kasse versichert.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Mitglied der Kasse bleiben. Die Bestimmungen des Reglements über die Pensionsordnung des Gemeinderates gehen ~~diesem~~ dieser ~~Reglement~~ Verordnung vor.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung ⁵

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a. für die Altersversicherung am 01. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoversicherung am 01. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Sinkt der anrechenbare Jahresverdienst eines Mitglieds unter den Betrag von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente, bleibt es versichert, sofern das Mitglied nicht schriftlich den Austritt erklärt.

³ Die Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis. Vorbehalten bleibt die Versicherung der Renten und der Anwartschaften der Pensionierten.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der Mitgliedschaft, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 5 Versicherte Besoldung ⁶

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 6, vermindert um den Koordinationsbetrag in Höhe der halben maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag).

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Für Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird der Koordinationsbetrag folgendermassen gekürzt:

| | |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente | Kürzung des Koordinationsbetrages |
| $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{4}$ |
| $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ |
| $\frac{3}{4}$ | $\frac{3}{4}$ |

Art. 6 Anrechenbarer Jahresverdienst ⁷

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Die Verwaltungskommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten jedoch für die Dauer von mindestens sechs Monaten um mehr als 20 Prozent des Lohns für das entsprechende Vollamt, wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahrs neu festgesetzt.

³ Fehlen genügend Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne ~~des Reglements~~ der Verordnung verdient wurde, kann nicht versichert werden.

Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht ⁸

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensärztin/Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Mitglieder und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Mitglieder jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

⁴ Die Verwaltungskommission regelt die weiteren Informations- und Meldepflichten in einer Weisung.

Art. 8 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts ⁹

¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen ~~diesem~~ dieser ~~Reglement~~ Verordnung vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer

Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses ~~Reglement~~Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

² Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheidung zu, welche die ~~Hinterlassenen-oder~~ Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

³ Die Kasse prüft die Entscheidung und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

⁴ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

II. LEISTUNGEN

A. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs ¹⁰

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 10 Form der Leistungen ¹¹

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und als Rente in vorauszahlbaren, monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistung in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 50 Prozent seines Altersguthabens. Das Gesuch ist der Kasse spätestens ein Jahr vor dem Bezug der Altersrente einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

³ Ist das Mitglied verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet.

⁴ Die Kasse kann die Versicherungsleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der ~~einfachen~~ Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁵ Für die Kapitalabfindung bleibt Art. 40 Abs. 5 vorbehalten.

Art. 11 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich eingegangenen Verdienstes übersteigen.

² Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 12 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 13 Vorschussleistungen der Kasse

¹ Die Kasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Artikel 37 bleibt vorbehalten.

Art. 15 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung ¹²

¹ Die Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse angepasst.

² Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Sie verzichtet auf die Anpassung der Renten an die Teuerung, wenn die Wertschwankungsreserve nicht bis zum Zielwert geäufnet ist und die Finanzierung der Anpassung nicht aus freien Mitteln erfolgen kann. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

B. Versicherungsleistungen

a. Altersleistungen

Art. 16 Altersgutschriften

¹ Dem Mitglied werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

| massgebendes Alter | Prozent der versicherten Besoldung |
|--------------------|------------------------------------|
| 25 - 31 | 10.0 Prozent |
| 32 - 41 | 13.5 Prozent |
| 42 - 51 | 18.0 Prozent |
| 52 - 65 | 20.0 Prozent |

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

Art. 17 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben besteht aus

- den Altersgutschriften samt Zinsen,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- den freiwilligen ~~Eintrittsleistungen~~ Einkaufssummen samt Zinsen.

² Sofern es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die Teuerung nach dem Landesindex für Konsumentenpreise um mindestens 1,5 Prozent übersteigt. Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 43 a bleiben vorbehalten.

~~Der Zinssatz entspricht mindestens dem BVG-Zinssatz.~~

Art. 18 Altersrente ¹³

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente,

- wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist; oder
- wenn es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

³ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

| Rücktrittsalter (Jahr) | Umwandlungssatz |
|------------------------|---------------------------------------------|
| 60 | 5.90 Prozent <u>5.45 Prozent</u> |
| 61 | 6.05 <u>5.60 Prozent</u> |
| 62 | 6.20 Prozent <u>5.75 Prozent</u> |
| 63 | 6.40 Prozent <u>5.90 Prozent</u> |

| | | |
|----|-------------------------|---------------------|
| 64 | 6-60 Prozent | <u>6,05 Prozent</u> |
| 65 | 6-80 Prozent | <u>6,20 Prozent</u> |

Die im Rücktrittsmonat anwendbaren Umwandlungssätze entsprechen den linearen Zwischenwerten.

Für die Übergangszeit bis Ende ~~2009-2013~~ gelten die Umwandlungssätze gemäss ~~Art. 66^{ter}~~ Anhang II.

Art. 19 Teil-Altersrente

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat und wenn die Reduktion seines Beschäftigungsgrades mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit beträgt.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade des Mitglieds vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 18 Abs. 3 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben von voll erwerbstätigen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 20 AHV-Ersatzrente ¹⁴

¹ Der Bezüger einer ganzen Altersrente hat Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.

² Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

³ Die AHV-Ersatzrente wird jährlich um den Mehrbetrag gekürzt, um den ein allfälliges Erwerbs- oder Erwerbseinkommen den Betrag von Fr. 2'000.00 übersteigt.

⁴ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder beim Vorbezug einer Altersrente der AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.

⁵ Die AHV-Ersatzrente wird gemäss Art. 39 finanziert.

Art. 21 Alters-Kinderrente

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des ~~620.~~ Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Altersrente des Mitglieds für ein Kind, 35% für zwei und 45% für drei und mehr Kinder.

b. *Hinterlassenenleistungen*

Art. 22 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente¹⁵

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn die anspruchsberechtigte Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie müssen beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie haben beim Tod des Mitglieds das ~~40~~45. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- c. Sie haben beim Tod des Mitglieds oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod.

³ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 23 ausgerichtet.

Art. 23 Höhe der Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 70 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Art. 23 a Partnerrente

¹ Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 23, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- a. Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- b. Sie und das Mitglied waren nicht verwandt und beim Tod des Mitgliedes unverheiratet.
- c. Sie hat mit dem Mitglied während der letzten fünf Jahre bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- d. Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied einen Partnerschaftsvertrag mit gegenseitiger Beistandspflicht abgeschlossen.
- e. Sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge.
- f. Sie reicht der Kasse innert dreier Monate seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Erfüllt die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds die Voraussetzungen von Absatz 1b - f, nicht aber jene von Absatz 1a, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 23. Beim Tod eines aktiven Mitglieds entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 26.

Art. 24 Rente der geschiedenen Ehegattin/des geschiedenen Ehegatten

¹ Erfüllt die Person, die vom verstorbenen Mitglied geschieden ist, eine Voraussetzung gemäss Art. 22 Abs. 1, hat sie Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 23 sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht.

² Die Leistungen werden gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigen.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 25 Waisenrente ¹⁶

¹ Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent
a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
b. der Altersrente des Mitglieds. ~~Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.~~

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflege- und Stiefkinder des Mitglieds haben den gleichen Anspruch, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 26 Todesfallkapital ¹⁷

¹ Die Kasse richtet beim Tode eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 Prozent des Altersguthabens aus:¹

- a. ~~wenn das verstorbene Mitglied nie Versicherungsleistungen bezogen hat und~~ wenn beim seinem Tod des verstorbenen Mitglieds keine Ansprüche gemäss Art. 22, Art. 23 a oder Art. 24 entstehen;
- b. wenn das verstorbene Mitglied Personen im Sinne von Abs. 2 hinterlässt und
- c. wenn eine oder mehrere anspruchsberechtigte Personen der Kasse innert dreier Monate seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung des Todesfallkapitals einreichen und nachweisen, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ~~es die Ausrichtung des Todesfallkapitals von der Kasse schriftlich verlangt und die Anspruchsberechtigten bezeichnet hat.~~

² Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. Personen, mit denen das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat; oder
Personen, die vom Mitglied massgeblich unterstützt worden sind; oder
Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
- b. Kinder des Mitglieds, die von diesem nicht massgeblich unterstützt worden sind.

³ Hinterlässt das Mitglied Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 2 lit. a, haben Personen im Sinne von Abs. 2 lit. b keinen Anspruch. Das Mitglied ~~ordnet~~ kann schriftlich anordnen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Bezügergruppe (lit. a. oder b) aufzuteilen ist. Fehlen die erforderlichen Anweisungen, wird das Todesfallkapital an die Gesuch stellenden Anspruchsberechtigten der gleichen Bezügergruppe anteilmässig zu gleichen Teilen ausgerichtet.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 27 Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen ¹⁸

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

c. Invalidenleistungen

Art. 28 Anspruch auf Invalidenrente ^{1, 19}

¹ Das Mitglied, das das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat und mindestens zu 40 Prozent invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Beginn und Veränderung des Anspruchs sowie die Grundsätze zur Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Wegfall der Invalidität vor der Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen ~~entsteht erst nach der Beendigung des Anspruchs~~ wird aufgeschoben, solange Anspruch auf Lohn oder auf Taggelder besteht, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes decken und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert ~~sein müssen~~ werden.

Art. 29 Höhe der Invalidenrente ²⁰

~~⁺Die ganze Invalidenrente beträgt 50 Prozent des versicherten Lohnes.~~

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem massgebenden Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rentenbeginn für das Alter 65 geltenden Umwandlungssatz.

^{1bis} Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, das das Mitglied bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. den Zinsen auf den Beträgen gemäss lit. a und b ab dem massgebenden Alter 42 bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, höchstens für die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 2%.

² Die Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

| Invaliditätsgrad | Rentenanspruch in Prozenten der ganzen |
|-----------------------------|----------------------------------------|
| <u>Rente Invalidenrente</u> | |
| ab 40 Prozent | 25 Prozent |
| ab 50 Prozent | 50 Prozent |
| ab 60 Prozent | 75 Prozent |
| ab 70 Prozent | 100 Prozent |

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

¹ Das Mitglied, das eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Das Mitglied, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine seiner Rentenberechtigung entsprechende Teil-Invaliden-Kinderrente.

Art. 31 Altersguthaben bei Invalidität

¹ Das Altersguthaben eines vollinvaliden Mitglieds wird durch die Altersgutschriften gemäss Art. 16 und durch die Zinsgutschriften gemäss Art. 17 Abs. 2 weitergeführt. Die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der versicherten Besoldung des Mitglieds bei Beginn der IV-rechtlichen Wartefrist berechnet.

² Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil wird wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

Art. 32 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen ²¹

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person:

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat, oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

C. Austrittsleistungen

a. Freizügigkeitsleistung

Art. 33 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung ²²

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente.

² Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 31 Tage nach dem Austritt.

^{2bis} ~~Im Falle einer Teilliquidation der Kasse wegen der Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).~~

Art. 34 Höhe der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Mitglied bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird nach folgenden Grundlagen berechnet:

- a. Für die Beitragszeit bis zum 31. Dezember 2009 werden die Eintrittsleistungen des Mitglieds samt Zins sowie die von diesem bezahlten Beiträge ohne Zins angerechnet. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt der Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.
- b. Für die Beitragszeit nach dem 1. Januar 2010 werden die Eintrittsleistungen des Mitglieds sowie die von diesem bezahlten Beiträge für Altersleistung, beides samt Zins, angerechnet. Dazu kommt der Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Der Zinssatz in lit. a und lit. b richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung der Kasse wird dieser Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden, herabgesetzt.

~~entspricht den Eintrittsleistungen samt Zins sowie allen vom Mitglied bezahlten Beiträgen ohne Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100~~

~~Prozent. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.~~

Art. 35 Übertragung der Freizügigkeitsleistung²³

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Macht das Mitglied keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so wird diese samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall überwiesen.

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. es eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- b. die Freizügigkeitsleistung weniger als seinen Jahresbeitrag beträgt, oder
- c. es die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG.

Ist das Mitglied verheiratet, wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten in bar ausgerichtet.

b. *Freizügigkeitsähnliche Leistungen*

Art. 36 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a) Vorbezug gemäss Art. 37,
- b) Verpfändung gemäss Art. 37,
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 FZG.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Todesfallkapital (Art. 26) gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinne von Art. 30d Abs. 1c BVG.

Art. 37 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum²⁴

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 59. Lebensjahr

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf,
- b. für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die das Mitglied eine selbstgenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat das Mitglied das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die es im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

III. FINANZIERUNG

Art. 38 Beiträge ²

¹ Der Arbeitgeber und das Mitglied entrichten der Kasse ~~für die Alters- und die Risikoversicherung~~ folgende Beiträge (in Prozenten der versicherten Besoldung):

| Massgebendes Alter | Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung | |
|--------------------|-------------------------------------------------|--------------|
| | Mitglied | Arbeitgeber |
| 18 - 24 | 1.6 Prozent | 12.1 Prozent |
| 25 - 31 | 7.1 Prozent | 12.1 Prozent |
| 32 - 41 | 8.1 Prozent | 12.1 Prozent |
| 42 - 51 | 9.6 Prozent | 12.1 Prozent |
| 52 - 65 | 11.1 Prozent | 12.1 Prozent |

~~Der Sonderbeitrag der Arbeitgeber gemäss Art. 42 Abs. 1 bleibt vorbehalten.~~

| Massgebendes Alter | Mitglied | | | Arbeitgeberin | | |
|--------------------|----------|--------|-------|---------------|--------|-------|
| | Alter | Risiko | Total | Alter | Risiko | Total |
| bis 24 | - | 1.8% | 1.8% | - | 1.8% | 1.8% |
| 25 - 31 | 4.8% | 1.8% | 6.6% | 5.2% | 1.8% | 7.0% |
| 32 - 41 | 5.8% | 1.8% | 7.6% | 7.7% | 1.8% | 9.5% |
| 42 - 51 | 7.3% | 1.8% | 9.1% | 10.7% | 1.8% | 12.5% |
| 52 - 65 | 8.8% | 1.8% | 10.6% | 11.2% | 1.8% | 13.0% |

Sanierungsbeiträge gemäss Art. 43 a bleiben vorbehalten.

² Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Mitglieder- und Arbeitgeberbeiträge. Er zieht den Anteil des Mitglieds von der Lohnzahlung ab. Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

Art. 39 Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der vom Mitglied ab vollendetem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten.

² Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Rentenkürzung. Vorfinanzierung durch freiwillige Eintrittsleistungen ist möglich.

³ Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes und der Summe der vom Mitglied zu finanzierenden Teile der AHV-Ersatzrenten berechnet.

Art. 40 Eintrittsleistungen, freiwillige Einkaufssummen

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistung anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse jederzeit freiwillige EintrittsleistungenEinkaufssummen im Sinne von Art. 79 b BVG erbringen oder freizügigkeitsähnliche Leistungen zurückbezahlen, sofern nicht vorher ein Ereignis eingetreten ist, das Anspruch auf Kassenleistungen begründen kann. ~~Nach der Vollendung des 62. Lebensjahres können nur noch freiwillige Eintrittsleistungen und nur unmittelbar nach dem Eintritt in die Kasse erbracht werden.~~

³ Die freiwillige EintrittsleistungEinkaufssumme ~~entspricht höchstens dem Betrag, der im Zeitpunkt der Einzahlung erforderlich ist, um die ganze Altersrente, die bei der Vollendung des 62. Lebensjahres voraussichtlich bezogen werden kann, auf 60 Prozent der versicherten Besoldung zu erhöhen. Der Berechnung der voraussichtlichen Altersrente werden die aktuelle versicherte Besoldung und eine Realverzinsung des Altersguthabens von 1,5 Prozent zugrunde gelegt. darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen bzw. und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung gemäss Anhang I zu diesem r Reglement~~Verordnung, nicht überschreiten.

⁴ ~~Hat das Mitglied freizügigkeitsähnliche Leistungen bezogen, verringert sich der Höchstbetrag gemäss Abs. 3 um die Summe der getätigten und nicht zurückbezahlten Vorbezüge.~~

⁴ Bei freiwilligen Einkaufssummen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:
a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben
b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben
c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁵ Wurden freiwillige Einkaufssummen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.

⁶ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

Art. 41 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt am 01. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Mitglieds.

² Die Beitragspflicht endet

- a. wenn die Versicherung endet,
- b. wenn das Mitglied eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht,
- c. wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 42 Verzinsung ~~und Amortisation~~ des versicherungstechnischen Fehlbetrags

¹ Die ~~Arbeitgeber~~ Gemeinde ~~verzinsen~~ verzinst der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum Zinssatz von 4 Prozent. ~~Sie tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen ihres Personals.~~

~~² Die Kasse amortisiert den versicherungstechnischen Fehlbetrag im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie setzt die Amortisationsziele nach Rücksprache mit dem Gemeinderat in einer mittelfristigen und jährlichen Amortisationsplanung fest.~~

~~³ Die Arbeitgeber können der Kasse Leistungen zur weiteren Amortisation des versicherungstechnischen Fehlbetrags erbringen.~~

~~Art. 43 — Garantie der Arbeitgeber~~ Art. 43 Garantie der Gemeinde

Die ~~Arbeitgeber~~ Gemeinde ~~übernehmen~~ übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. ~~Der Fall der Teilliquidation der Kasse gemäss Art. 33 Abs. 2 infolge der Kündigung des Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber bleibt vorbehalten.~~

Art. 43 a Sanierungsmassnahmen

¹ Solange der Deckungsgrad der Kasse weniger als 100% beträgt, gelten folgende Sanierungsmassnahmen:

- a. Die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 2 % der versicherten Besoldungen;
- b. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 % der versicherten Besoldungen.
Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 0,5 % unterschreitet, ~~mindestens aber mit einem Zinssatz von 0%.~~ Die Verwaltungskommission bestimmt den Zinssatz.
- c. Die Renten werden der Preisentwicklung nicht angepasst.

² Die Kasse kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

³ Spätestens per 31. Dezember 2012 wird über die Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Sanierungsmassnahmen gemäss Abs. 1 und 2 entschieden.

Art. 44 Kosten der Verwaltung

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen.

³ Der Gemeinderat regelt die Vergütungen.

IV. ORGANISATION

A. Verwaltungskommission

Art. 45 Aufgaben ²⁵

¹ Die Verwaltungskommission führt und überwacht die Kasse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Weisungen betreffend die Führung der Kasse, Vermögensverwaltung und -anlage, Teilliquidation (Art. 53b BVG, Art. 27b BVV 2), Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven (Art. 48e BVV 2), Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 49a BVV 2), Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz (Art. 65a BVG), Information der Versicherten Auskunfts- und Meldepflichten (Art. 86b BVG, Art. 7 Abs. 4), gelegentlich anfallende Lohnbestandteile (Art. 6 Abs. 1),
- b. Wahl des Vizepräsidiums aus dem Kreise der Verwaltungskommission,
- c. Wahl der Kontrollstelle und der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge,
- d. Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Kontrollstelle sowie der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge mit Kenntnisgabe an den Gemeinderat,
- f. Stellungnahme und Vorstösse der Kasse zuhanden des Gemeinderates,
- g. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren,
- h. Festlegung der Zinssätze,
- i. Entscheid über eine allfällige Anpassung der Renten an die Preisentwicklung,
- k. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse.

² Die Kasse gewährt die Erst- und Weiterbildung der Vertretungen der Arbeitnehmenden- und des Arbeitgebers in der Verwaltungskommission auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 46 Überwachung des Leistungsziels und des finanziellen Gleichgewichts der Kasse

¹ Die Verwaltungskommission überwacht die Einhaltung des Leistungsziels und des finanziellen Gleichgewichts der Kasse, ~~einerschliesslich die Amortisation des versicherungstechnischen Fehlbetrags.~~

² Sie informiert die Mitglieder und den Gemeinderat in jedem Jahresbericht und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor, falls die geplanten Ziele nicht erreicht werden.

Art. 47 Zusammensetzung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Personen.

² Drei Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein; ein Mitglied kann pensioniert sein.

³ Zwei Personen, darunter das Präsidium, werden vom Gemeinderat gewählt.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.

⁵ Die Kassenleitung und eine Vertretung ~~des Personalamts~~der Personalabteilung können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 48 Wahlen und Beschlüsse

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

² Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

B. Verwaltung

Art. 49 Kassenleitung ²⁶

¹ Die Kassenleitung führt die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

² Die Kassenleitung wird nach Rücksprache mit der Verwaltungskommission vom Gemeinderat gewählt. Die Verwaltungskommission regelt die weitere Organisation der Kasse durch Weisungen.

C. Mitgliederversammlung

Art. 50 Teilnahme, Aufgaben ²⁷

¹ Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl von drei Verwaltungskommissionsmitgliedern,
- b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Verwaltungskommission, insbesondere zu wichtigen Änderungen ~~des Reglements~~der Verordnung,
- c. Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Kontrollstelle.

Art. 51 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Verwaltungskommission oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder statt.

Art. 52 Einberufung und Durchführung

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Verwaltungskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung ~~des Reglements~~ der Verordnung vorgesehen, wird der Entwurf der Einladung beigelegt.

~~² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sollen dem Präsidium der Verwaltungskommission spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.~~ Aufgehoben.

³ Das Präsidium der Verwaltungskommission leitet in der Regel die Mitgliederversammlung.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

D. Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle

Art. 53 Organisationsrechtliche Stellung

¹ Die Kasse ist eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

² Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Kriens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Kriens.

Art. 54 Aufsichtsbehörden ²⁸

¹ ~~Das Amt~~ Die Zentralschweizer BVG ~~für berufliche Vorsorge~~ und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG und der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge aus.

² Der Gemeinderat übt die Dienstaufsicht über die Kassenleitung aus.

Art. 55 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Verwaltungskommission jährlichen Bericht.

Art. 56 Expertin/Experte für berufliche Vorsorge

Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.

V. VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Art. 57 Verfahren

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Art. 58 Beschlüsse ²⁹

Die Verwaltungskommission erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 59 Verwaltungsgerichtliche Klage

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, ~~dem Arbeitgeber~~ [der Gemeinde](#) und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

² Bevor eine Klage eingereicht wird, sollen der Kasse die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Kriens vom 01. Januar 1990;
- b. Statuten der Spareinlegerkasse vom 01. Januar 1991.

Art. 61 Geltung des bisherigen Rechts

¹ Das bisherige Recht wird angewendet auf

- a. die am 31. Dezember 1997 laufenden Rentenzahlungen,
- b. die Anwartschaften der Personen, die eine ganze Rente nach bisherigem Recht beziehen,
- c. die vor dem In-Kraft-Treten ~~dieses Reglements~~ [dieser Verordnung](#) nach bisherigem Recht zugesprochenen Renten,
- d. die Bezahlung von Prämien für den freiwilligen Einkauf von Versicherungsjahren nach bisherigem Recht.

² Die Anpassung der Versicherungsleistungen an die Teuerung richtet sich ab dem 01. Januar 1998 nach neuem Recht.

Art. 62 ³⁰

Art. 63 ³¹

Art. 64³²

Art. 65³³

Art. 66³⁴

~~Art. 66^{bis} — Sanierung der Kasse³~~

¹ ~~Während der Jahre 2004 bis 2008~~

- ~~a. bezahlt der Arbeitgeber der Kasse einen Sanierungsbeitrag von 1,2 Prozent der versicherten Besoldung;~~
~~b. bezahlt das Mitglied der Kasse einen Sanierungsbeitrag von 0,8 Prozent der versicherten Besoldung;~~
~~c. werden die Altersguthaben der Mitglieder zum BVG Mindestzinssatz verzinst;~~
~~d. werden die Renten der Teuerung nicht angepasst.~~

² ~~Diese Bestimmung tritt ausser Kraft, wenn die Kasse einen Deckungsgrad von 60 Prozent erreicht hat, spätestens am 31. Dezember 2008.~~

Art. 66^{ter} b **Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente in den Jahren 2005 bis 2009**³⁵

¹ Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2004 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 folgende Umwandlungssätze:

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
|----|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 60 | 6.22 Prozent | 6.14 Prozent | 6.06 Prozent | 5.98 Prozent | 5.90 Prozent |
| 61 | 6.37 Prozent | 6.29 Prozent | 6.21 Prozent | 6.13 Prozent | 6.05 Prozent |
| 62 | 6.52 Prozent | 6.44 Prozent | 6.36 Prozent | 6.28 Prozent | 6.20 Prozent |
| 63 | 6.72 Prozent | 6.64 Prozent | 6.56 Prozent | 6.48 Prozent | 6.40 Prozent |
| 64 | 6.92 Prozent | 6.84 Prozent | 6.76 Prozent | 6.68 Prozent | 6.60 Prozent |
| 65 | 7.12 Prozent | 7.04 Prozent | 6.96 Prozent | 6.88 Prozent | 6.80 Prozent |

Art. 66^{quater} c **Anpassung der am 01. Januar 2005 laufenden Renten**³⁶

¹ Die am 01. Januar 2005 laufenden Altersleistungen (einschliesslich Alters-Kinderrenten) werden dem neuen Recht betraglich nicht angepasst.

² Die am 01. Januar 2005 laufenden Invalidenrenten, die für einen Invaliditätsgrad von 40 oder mehr Prozent ausgerichtet werden, werden dem neuen Recht gleich angepasst wie die Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Für die am 01. Januar 2005 laufenden Invalidenrenten, die nach neuem Recht abgeschafft oder reduziert werden, gilt Folgendes:

a. Die Ansprüche von Personen, die am 01. Januar 2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben, richten sich nach bisherigem Recht.

b. Die Ansprüche der anderen Personen richten sich bis zum 31. Dezember 2009 nach bisherigem und anschliessend nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

⁴ Für die am 01. Januar 2005 laufenden Hinterlassenenleistungen gilt Folgendes:

- a. Die am 01. Januar 2005 laufenden Hinterlassenenleistungen werden dem neuen Recht betraglich nicht angepasst.
- b. Die am 01. Januar 2005 ruhenden Witwen-/Witwerrenten unterstehen dem neuen Recht und leben nicht wieder auf.

Art. 66^{quinquies} d Übergangsbestimmung zur Verordnungsrevision per 1. Januar 2010
Umwandlungssatz

¹ Für die Alterspensionierungen in den Jahren 2010 bis 2013 gelten für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, die Umwandlungssätze gemäss Anhang II.

² Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts von Mitgliedern mit Jahrgang 1949 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, darf bei einer Alterspensionierung nach dem 1. Januar 2010 nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre.

³ Die Höhe der nach dem 1. Januar 2010 beginnenden Invalidenrente eines Mitglieds mit Jahrgang 1949 und älter entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

Art. 66 e Übergangsbestimmung zur Verordnungsrevision per 1. Januar 2010
Arbeitgeberbeitrag zur teilweisen Ausfinanzierung der Kasse

¹ Die Gemeinde bezahlt der Kasse zum Zweck der teilweisen Ausfinanzierung der Kasse per 31. Dezember 2009 den Betrag von Fr. 30'000'000.00.

² Die Zahlung erfolgt durch den Verzicht der Gemeinde auf die Rückzahlung des Darlehens von Fr. 30'000'000.00 gemäss dem per 31. Dezember 2009 ablaufenden Darlehensvertrag vom 15. Dezember 1999.

Art. 67 In-Kraft-Treten ³⁷

¹ Dieses ReglementVerordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Kriens, 14. Januar 1998

GEMEINDERAT KRIENS

Peter Becker
Präsident

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Kriens, 12. Februar 1998

EINWOHNERRAT KRIENS

Franz Baumann
Präsident

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Hinweis:

Der Gemeinderat regelt das Nähere. Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Einwohnerrates (Art. 39 Abs. 3 Personalreglement der Gemeinde Kriens)

Anhang I

Richtwerte für maximale freiwillige Einkaufssummen (Art. 40 Abs, 3) in Prozenten der versicherten Besoldungen. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

| <u>Alter</u> | <u>Richtwert</u> | <u>Alter</u> | <u>Richtwert</u> |
|---------------------|-------------------------|---------------------|-------------------------|
| <u>25</u> | <u>10%</u> | <u>45</u> | <u>313%</u> |
| <u>26</u> | <u>20%</u> | <u>46</u> | <u>338%</u> |
| <u>27</u> | <u>30%</u> | <u>47</u> | <u>362%</u> |
| <u>28</u> | <u>41%</u> | <u>48</u> | <u>388%</u> |
| <u>29</u> | <u>51%</u> | <u>49</u> | <u>413%</u> |
| <u>30</u> | <u>62%</u> | <u>50</u> | <u>440%</u> |
| <u>31</u> | <u>72%</u> | <u>51</u> | <u>466%</u> |
| <u>32</u> | <u>86%</u> | <u>52</u> | <u>496%</u> |
| <u>33</u> | <u>101%</u> | <u>53</u> | <u>526%</u> |
| <u>34</u> | <u>115%</u> | <u>54</u> | <u>556%</u> |
| <u>35</u> | <u>130%</u> | <u>55</u> | <u>587%</u> |
| <u>36</u> | <u>145%</u> | <u>56</u> | <u>619%</u> |
| <u>37</u> | <u>160%</u> | <u>57</u> | <u>651%</u> |
| <u>38</u> | <u>175%</u> | <u>58</u> | <u>684%</u> |
| <u>39</u> | <u>190%</u> | <u>59</u> | <u>718%</u> |
| <u>40</u> | <u>205%</u> | <u>60</u> | <u>752%</u> |
| <u>41</u> | <u>221%</u> | <u>61</u> | <u>788%</u> |
| <u>42</u> | <u>243%</u> | <u>62</u> | <u>823%</u> |
| <u>43</u> | <u>266%</u> | <u>63</u> | <u>860%</u> |
| <u>44</u> | <u>290%</u> | <u>64</u> | <u>897%</u> |
| | | <u>65</u> | <u>900%</u> |

Bemerkung: Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1% bis Alter 41 und von 2% ab Alter 42. Dies führt zu einem Leistungsziel im Alter 65 von rund 60% der letzten versicherten Besoldung.

Anhang II

Umwandlungssätze für Altersrenten in Prozenten

Übergangsbestimmung gemäss Art. 66^{quinquies}

| Alter | <u>Dez 09</u> | <u>Jan 10</u> | <u>Feb 10</u> | <u>Mrz 10</u> | <u>Apr 10</u> | <u>Mai 10</u> | <u>Jun 10</u> | <u>Jul 10</u> | <u>Aug 10</u> | <u>Sep 10</u> | <u>Okt 10</u> | <u>Nov 10</u> | <u>Dez 10</u> |
|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 60 | <u>5.900</u> | <u>5.891</u> | <u>5.881</u> | <u>5.872</u> | <u>5.863</u> | <u>5.853</u> | <u>5.844</u> | <u>5.834</u> | <u>5.825</u> | <u>5.816</u> | <u>5.806</u> | <u>5.797</u> | <u>5.788</u> |
| 61 | <u>6.050</u> | <u>6.041</u> | <u>6.031</u> | <u>6.022</u> | <u>6.013</u> | <u>6.003</u> | <u>5.994</u> | <u>5.984</u> | <u>5.975</u> | <u>5.966</u> | <u>5.956</u> | <u>5.947</u> | <u>5.938</u> |
| 62 | <u>6.200</u> | <u>6.191</u> | <u>6.181</u> | <u>6.172</u> | <u>6.163</u> | <u>6.153</u> | <u>6.144</u> | <u>6.134</u> | <u>6.125</u> | <u>6.116</u> | <u>6.106</u> | <u>6.097</u> | <u>6.088</u> |
| 63 | <u>6.400</u> | <u>6.390</u> | <u>6.379</u> | <u>6.369</u> | <u>6.358</u> | <u>6.348</u> | <u>6.338</u> | <u>6.327</u> | <u>6.317</u> | <u>6.306</u> | <u>6.296</u> | <u>6.285</u> | <u>6.275</u> |
| 64 | <u>6.600</u> | <u>6.589</u> | <u>6.577</u> | <u>6.566</u> | <u>6.554</u> | <u>6.543</u> | <u>6.531</u> | <u>6.520</u> | <u>6.508</u> | <u>6.497</u> | <u>6.485</u> | <u>6.474</u> | <u>6.463</u> |
| 65 | <u>6.800</u> | <u>6.788</u> | <u>6.775</u> | <u>6.763</u> | <u>6.750</u> | <u>6.738</u> | <u>6.725</u> | <u>6.713</u> | <u>6.700</u> | <u>6.688</u> | <u>6.675</u> | <u>6.663</u> | <u>6.650</u> |

| Alter | <u>Dez 10</u> | <u>Jan 11</u> | <u>Feb 11</u> | <u>Mrz 11</u> | <u>Apr 11</u> | <u>Mai 11</u> | <u>Jun 11</u> | <u>Jul 11</u> | <u>Aug 11</u> | <u>Sep 11</u> | <u>Okt 11</u> | <u>Nov 11</u> | <u>Dez 11</u> |
|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 60 | <u>5.788</u> | <u>5.778</u> | <u>5.769</u> | <u>5.759</u> | <u>5.750</u> | <u>5.741</u> | <u>5.731</u> | <u>5.722</u> | <u>5.713</u> | <u>5.703</u> | <u>5.694</u> | <u>5.684</u> | <u>5.675</u> |
| 61 | <u>5.938</u> | <u>5.928</u> | <u>5.919</u> | <u>5.909</u> | <u>5.900</u> | <u>5.891</u> | <u>5.881</u> | <u>5.872</u> | <u>5.863</u> | <u>5.853</u> | <u>5.844</u> | <u>5.834</u> | <u>5.825</u> |
| 62 | <u>6.088</u> | <u>6.078</u> | <u>6.069</u> | <u>6.059</u> | <u>6.050</u> | <u>6.041</u> | <u>6.031</u> | <u>6.022</u> | <u>6.013</u> | <u>6.003</u> | <u>5.994</u> | <u>5.984</u> | <u>5.975</u> |
| 63 | <u>6.275</u> | <u>6.265</u> | <u>6.254</u> | <u>6.244</u> | <u>6.233</u> | <u>6.223</u> | <u>6.213</u> | <u>6.202</u> | <u>6.192</u> | <u>6.181</u> | <u>6.171</u> | <u>6.160</u> | <u>6.150</u> |
| 64 | <u>6.463</u> | <u>6.451</u> | <u>6.440</u> | <u>6.428</u> | <u>6.417</u> | <u>6.405</u> | <u>6.394</u> | <u>6.382</u> | <u>6.371</u> | <u>6.359</u> | <u>6.348</u> | <u>6.336</u> | <u>6.325</u> |
| 65 | <u>6.650</u> | <u>6.638</u> | <u>6.625</u> | <u>6.613</u> | <u>6.600</u> | <u>6.588</u> | <u>6.575</u> | <u>6.563</u> | <u>6.550</u> | <u>6.538</u> | <u>6.525</u> | <u>6.513</u> | <u>6.500</u> |

| Alter | <u>Dez 11</u> | <u>Jan 12</u> | <u>Feb 12</u> | <u>Mrz 12</u> | <u>Apr 12</u> | <u>Mai 12</u> | <u>Jun 12</u> | <u>Jul 12</u> | <u>Aug 12</u> | <u>Sep 12</u> | <u>Okt 12</u> | <u>Nov 12</u> | <u>Dez 12</u> |
|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 60 | <u>5.675</u> | <u>5.666</u> | <u>5.656</u> | <u>5.647</u> | <u>5.638</u> | <u>5.628</u> | <u>5.619</u> | <u>5.609</u> | <u>5.600</u> | <u>5.591</u> | <u>5.581</u> | <u>5.572</u> | <u>5.563</u> |
| 61 | <u>5.825</u> | <u>5.816</u> | <u>5.806</u> | <u>5.797</u> | <u>5.788</u> | <u>5.778</u> | <u>5.769</u> | <u>5.759</u> | <u>5.750</u> | <u>5.741</u> | <u>5.731</u> | <u>5.722</u> | <u>5.713</u> |
| 62 | <u>5.975</u> | <u>5.966</u> | <u>5.956</u> | <u>5.947</u> | <u>5.938</u> | <u>5.928</u> | <u>5.919</u> | <u>5.909</u> | <u>5.900</u> | <u>5.891</u> | <u>5.881</u> | <u>5.872</u> | <u>5.863</u> |
| 63 | <u>6.150</u> | <u>6.140</u> | <u>6.129</u> | <u>6.119</u> | <u>6.108</u> | <u>6.098</u> | <u>6.088</u> | <u>6.077</u> | <u>6.067</u> | <u>6.056</u> | <u>6.046</u> | <u>6.035</u> | <u>6.025</u> |
| 64 | <u>6.325</u> | <u>6.314</u> | <u>6.302</u> | <u>6.291</u> | <u>6.279</u> | <u>6.268</u> | <u>6.256</u> | <u>6.245</u> | <u>6.233</u> | <u>6.222</u> | <u>6.210</u> | <u>6.199</u> | <u>6.188</u> |
| 65 | <u>6.500</u> | <u>6.488</u> | <u>6.475</u> | <u>6.463</u> | <u>6.450</u> | <u>6.438</u> | <u>6.425</u> | <u>6.413</u> | <u>6.400</u> | <u>6.388</u> | <u>6.375</u> | <u>6.363</u> | <u>6.350</u> |

| Alter | <u>Dez 12</u> | <u>Jan 13</u> | <u>Feb 13</u> | <u>Mrz 13</u> | <u>Apr 13</u> | <u>Mai 13</u> | <u>Jun 13</u> | <u>Jul 13</u> | <u>Aug 13</u> | <u>Sep 13</u> | <u>Okt 13</u> | <u>Nov 13</u> | <u>Dez 13</u> |
|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 60 | <u>5.563</u> | <u>5.553</u> | <u>5.544</u> | <u>5.534</u> | <u>5.525</u> | <u>5.516</u> | <u>5.506</u> | <u>5.497</u> | <u>5.488</u> | <u>5.478</u> | <u>5.469</u> | <u>5.459</u> | <u>5.450</u> |
| 61 | <u>5.713</u> | <u>5.703</u> | <u>5.694</u> | <u>5.684</u> | <u>5.675</u> | <u>5.666</u> | <u>5.656</u> | <u>5.647</u> | <u>5.638</u> | <u>5.628</u> | <u>5.619</u> | <u>5.609</u> | <u>5.600</u> |
| 62 | <u>5.863</u> | <u>5.853</u> | <u>5.844</u> | <u>5.834</u> | <u>5.825</u> | <u>5.816</u> | <u>5.806</u> | <u>5.797</u> | <u>5.788</u> | <u>5.778</u> | <u>5.769</u> | <u>5.759</u> | <u>5.750</u> |
| 63 | <u>6.025</u> | <u>6.015</u> | <u>6.004</u> | <u>5.994</u> | <u>5.983</u> | <u>5.973</u> | <u>5.963</u> | <u>5.952</u> | <u>5.942</u> | <u>5.931</u> | <u>5.921</u> | <u>5.910</u> | <u>5.900</u> |
| 64 | <u>6.188</u> | <u>6.176</u> | <u>6.165</u> | <u>6.153</u> | <u>6.142</u> | <u>6.130</u> | <u>6.119</u> | <u>6.107</u> | <u>6.096</u> | <u>6.084</u> | <u>6.073</u> | <u>6.061</u> | <u>6.050</u> |
| 65 | <u>6.350</u> | <u>6.338</u> | <u>6.325</u> | <u>6.313</u> | <u>6.300</u> | <u>6.288</u> | <u>6.275</u> | <u>6.263</u> | <u>6.250</u> | <u>6.238</u> | <u>6.225</u> | <u>6.213</u> | <u>6.200</u> |

Hinweis: Die Spaltenüberschriften beziehen sich auf den Termin des Altersrücktritts (Auflösung des Arbeitsverhältnisses) und nicht auf den Monat des Rentenbeginns.

|

Tabelle der Änderungen der Reglement Verordnung der über die Pensionskasse Gemeinde Kriens vom 01. Januar 1998

| Nr. der Änderung | In Kraft seit | Betroffener § / Artikel | Art der Änderung | Alter Text | B+A Nr. / GR-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------|-------------|---------|----|-------|---------|------|-------|---------|------|-------|---------|----|-------|---------|-------|-------|--------|
| 1 | 01.01.2004 | Art. 28 Abs. 3 | neu | - | 295/04 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 01.01.2003 | Art. 38 Abs. 1 | geändert | <p>Massgebendes Alters</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alters</th> <th>Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung Mitglied</th> <th>Arbeitgeber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18 – 24</td> <td>1%</td> <td>11,2%</td> </tr> <tr> <td>25 – 31</td> <td>6,5%</td> <td>11,2%</td> </tr> <tr> <td>32 – 41</td> <td>7,5%</td> <td>11,2%</td> </tr> <tr> <td>42 – 51</td> <td>9%</td> <td>11,2%</td> </tr> <tr> <td>52 – 65</td> <td>10,5%</td> <td>11,2%</td> </tr> </tbody> </table> | Massgebendes Alters | Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung Mitglied | Arbeitgeber | 18 – 24 | 1% | 11,2% | 25 – 31 | 6,5% | 11,2% | 32 – 41 | 7,5% | 11,2% | 42 – 51 | 9% | 11,2% | 52 – 65 | 10,5% | 11,2% | 295/04 |
| Massgebendes Alters | Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung Mitglied | Arbeitgeber | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 18 – 24 | 1% | 11,2% | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 25 – 31 | 6,5% | 11,2% | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 32 – 41 | 7,5% | 11,2% | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 42 – 51 | 9% | 11,2% | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 52 – 65 | 10,5% | 11,2% | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | 01.01.2004 | Art. 66bis | neu | - | 295/04 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 01.01.2005 | Art. 1 lit. I | gelöscht | I. Ordentliches Rücktrittsalter: Vollendetes 62. Lebensjahr | 1695 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | 01.01.2005 | Art. 4 Abs. 2 | geändert | ² Sinkt der anrechenbare Jahresverdienst eines Mitglieds unter den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente, bleibt es versichert, sofern das Mitglied nicht schriftlich den Austritt erklärt. | 1695 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Art. 4 Abs. 4 | geändert | ⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. der Änderung | In Kraft seit | Betroffener § / Artikel | Art der Änderung | Alter Text | B+A Nr. / GR-Nr. |
|------------------|---------------|-------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| | | | | aber bis zum Ablauf des der Beendigung der Versicherung folgenden Monats, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung. | |
| 6 | 01.01.2005 | Art. 5 Abs. 1 | geändert | ¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 6, vermindert um den Koordinationsbetrag in Höhe der halben maximalen einfachen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag). | 1695 |
| | | Art. 5 Abs. 3 | neu | - | |
| 7 | 01.01.2005 | Art. 6 Abs. 2 | geändert | ² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohns für das entsprechende Vollamt, wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahrs neu festgesetzt. | 1695 |
| 8 | 01.01.2005 | Art. 7 Abs. 3 | geändert | ³ Die Kasse teilt den Mitgliedern jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit. | 1695 |

| | | | | | |
|----|------------|----------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 9 | 01.01.2005 | Art. 8 Abs. 1 | geändert | ¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält. | 1695 |
| | | Art. 8 Abs. 2 | geändert | ² Enthalten weder das Bundesrecht noch dieses Reglement direkt anwendbare Regelungen, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen, die Nachzahlung von Leistungen, die Nachforderung von Beiträgen, die Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Versicherungsleistungen und für den Schadenersatz. | |
| | | Art. 8 Abs. 3 | neu | - (bisheriger Abs. 3 neu Abs. 4; Text unverändert) | |
| 10 | 01.01.2005 | Art. 9 Abs. 1 | geändert | ¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet. | 1695 |
| 11 | 01.01.2005 | Art. 10 Abs. 2 | geändert | ² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistung in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 20 Prozent seines Altersguthabens. Das Gesuch ist der Kasse spätestens drei Jahre vor dem Bezug der Altersrente einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet. | 1695 |

| 12 | 01.01.2005 | Art. 15 Abs. 2 | geändert | ² Die Verwaltungskommission prüft jährlich die Notwendigkeit einer Anpassung der Renten an die Teuerung. | 1695 | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|-----------------|----------------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|----|--------------|----|--------------|----|--------------|----|--------------|----|--------------|----|--------------|--|
| 13 | 01.01.2005 | Art. 18 Abs. 1 | geändert | ¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente, - wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist; - wenn es das 65. Lebensjahr vollendet hat. | 1695 | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Art. 18 Abs. 3 | geändert | ³ Es gelten folgende Umwandlungssätze: <table border="0"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter (Jahr)</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>6,30 Prozent</td> </tr> <tr> <td>61</td> <td>6,45 Prozent</td> </tr> <tr> <td>62</td> <td>6,60 Prozent</td> </tr> <tr> <td>63</td> <td>6,80 Prozent</td> </tr> <tr> <td>64</td> <td>7,00 Prozent</td> </tr> <tr> <td>65</td> <td>7,20 Prozent</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die im Rücktrittsmonat anwendbaren Umwandlungssätze entsprechen den linearen Zwischenwerten.</p> | Rücktrittsalter (Jahr) | Umwandlungssatz | 60 | 6,30 Prozent | 61 | 6,45 Prozent | 62 | 6,60 Prozent | 63 | 6,80 Prozent | 64 | 7,00 Prozent | 65 | 7,20 Prozent | |
| Rücktrittsalter (Jahr) | Umwandlungssatz | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 60 | 6,30 Prozent | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 61 | 6,45 Prozent | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 62 | 6,60 Prozent | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 63 | 6,80 Prozent | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 64 | 7,00 Prozent | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 65 | 7,20 Prozent | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | 01.01.2005 | Art. 20 Abs. 1 | geändert | ¹ Der Bezüger einer ganzen Altersrente hat Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80 Prozent der maximalen, einfachen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungs-grad entsprechenden anteilmässigen Anspruch. | 1695 | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | | |
|----|------------|----------------------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| | | Art. 20 Abs. 4 | geändert | ⁴ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV- Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht. | |
| 15 | 01.01.2005 | Art. 22 Abs. 2 | geändert | ² Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegattinnen oder Ehegatten gekürzt. | 1695 |
| 16 | 01.01.2005 | Art. 25 Abs. 3 | geändert | ³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist. | 1695 |
| 17 | 01.01.2005 | Art. 26 Abs. 1 | gelöscht | Hat das unverheiratete Mitglied nie Versicherungsleistungen bezogen und entstehen bei seinem Tod keine Ansprüche gemäss Art. 24 oder Art. 25, so haben Personen, die der Versicherte massgeblich unterstützt hat, Anspruch auf Zahlung eines Todesfallkapitals in der Gesamthöhe von zwei Jahresrenten gemäss Art. 23. | 1695 |
| | | Art. 26 Abs. 2 bis 4 | neu | - | |
| 18 | 01.01.2005 | Art. 27 | geändert | Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds absichtlich herbeigeführt hat. | 1695 |

| | | | | | |
|----|------------|----------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 19 | 01.01.2005 | Art. 28 Abs. 1 | geändert | ¹ Das Mitglied, das das ordentliche AHV-Rententalter nicht vollendet hat und mindestens zu 25 Prozent invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente. | 1695 |
| 20 | 01.01.2005 | Art. 29 Abs. 1 | geändert | ¹ Die ganze Invalidenrente wird ab einem Invaliditätsgrad von zwei Dritteln ausgerichtet. Sie beträgt 50 Prozent des versicherten Lohnes. | 1695 |
| | | Art. 29 Abs. 2 | geändert | ² Die Teil-Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft: | |
| | | | | Invaliditätsgrad ganzen Rente | Rentenanspruch in Prozenten der |
| | | | | ab 25 Prozent | 25 Prozent |
| | | | | ab 30 Prozent | 30 Prozent |
| | | | | ab 40 Prozent | 40 Prozent |
| | | | | ab 50 Prozent | 50 Prozent |
| | | | | ab 60 Prozent | 60 Prozent |
| 21 | 01.01.2005 | Art. 32 Abs. 1 | geändert | Art. 32 Kürzung oder Entzug der Invalidenleistungen ¹ Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht, werden die Invalidenrenten in der Regel im gleichen Verhältnis gekürzt, verweigert oder entzogen, wie diejenigen der Invalidenversicherung. Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt. | 1695 |

| | | | | | |
|----|------------|-------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| | | Art. 32 Abs. 2 | neu | - | |
| 22 | 01.01.2005 | Art. 33 Abs. 2 | neu | - (bisheriger Abs. 2 wird neu Abs. 2 ^{bis}) | 1695 |
| | | Art. 33 Abs. 2 ^{bis} | geändert | ² Im Falle einer Teilliquidation der Kasse wegen der Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 23 Abs. 3 FZG). Die Aufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen verfügen. | |
| 23 | 01.01.2005 | Art. 35 Abs. 2 | geändert | ² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt dieses Gesuch länger als sechs Monate seit der Aufforderung, überweist die Kasse die fällige Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung. | |
| | | Art. 35 Abs. 3 | geändert | ³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn a. es die Schweiz endgültig verlässt, b. es eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder c. die Freizügigkeitsleistung weniger als seinen Jahresbeitrag beträgt. Ist das Mitglied verheiratet, wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten in bar ausgerichtet. | |

| | | | | | |
|----|------------|-----------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 24 | 01.01.2005 | Art. 37 Abs. 1 | geändert | ¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen oder b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden. | 1695 |
| 25 | 01.01.2005 | Art. 45 lit. a | geändert | a. Erlass von Weisungen zur Führung der Kasse sowie zur Vermögensverwaltung und -anlage, | 1695 |
| 26 | 01.01.2005 | Art. 49 Abs. 1 | geändert | ¹ Die Kassenleitung führt die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie erlässt die Kassenbeschlüsse. | 1695 |
| 27 | 01.01.2005 | Art. 50 Abs. 2 lit. b | geändert | b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Verwaltungskommission, insbesondere zu Änderungen des Reglements, | 1695 |
| 28 | 01.01.2005 | Art. 54 Abs. 1 | geändert | ¹ Das Amt für berufliche Vorsorge übt die Aufsicht im Sinne des BVG und der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge aus. | 1695 |

| | | | | | |
|----|------------|---------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 29 | 01.01.2005 | Art. 58 | geändert | Die Verwaltungskommission erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse. Sie kann diese Befugnis der Kassenleitung durch schriftliche Weisung übertragen. | 1695 |
| 30 | 01.01.2005 | Art. 62 | gelöscht | Art. 62 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Pensionskasse ¹ Bezieht ein Mitglied, das am 31. Dezember 1997 der Pensionskasse angeschlossen war, keine Rente nach bisherigem Recht, wird ihm mit Wirkung auf diesen Tag ein Startaltersguthaben gutgeschrieben. ² Das Startaltersguthaben entspricht dem Barwert der am 31. Dezember 1997 vom Mitglied erworbenen Leistungen (Art. 16 FZG). Der Barwert wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen EVK90 zum Zinssatz von 3,5 Prozent berechnet. ³ Das Startaltersguthaben entspricht mindestens dem BVG-Altersguthaben des Mitglieds sowie mindestens dem Betrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG am 31. Dezember 1997. ⁴ Für teilpensionierte Mitglieder wird das Startaltersguthaben anteilmässig festgesetzt. ⁵ Hat das Mitglied freizügigkeitsähnliche Leistungen im Sinne von Art. 36 bezogen, wird der entsprechende Betrag vom Startaltersguthaben in Abzug gebracht. | 1695 |

| | | | | | | |
|-------|------------|---------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------|
| 31 | 01.01.2005 | Art. 63 | gelöscht | Art. 63 | Besitzstand | 1695 |
| | | | | <p>¹ Die Altersrente nach neuem Recht ist für Alterspensionierungen vor dem 01. Januar 2003 frankenmässig mindestens gleich hoch wie die am 31. Dezember 1997 für das gleiche Rücktrittsalter versicherte Altersrente.</p> <p>² Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse bei der Alterspensionierung eines bei ihm beschäftigten Mitglieds die Differenz der entstandenen Deckungskapitalien.</p> | | |
| <hr/> | | | | | | |
| 32 | 01.01.2005 | Art. 64 | gelöscht | Art. 64 | Übergangsbestimmung zur AHV-Ersatzrente | 1695 |
| | | | | <p>¹ Personen, die am 31. Dezember 1997 bei der Pensionskasse versichert sind, und die vor dem 01. Januar 2001 eine Altersrente beziehen, können auf Antrag anstelle der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 20 eine Zusatzrente gemäss Art. 12 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Kriens vom 01. Januar 1990 beziehen.</p> <p>² Die Finanzierung der Zusatzrente richtet sich nach Art. 39.</p> | | |
| <hr/> | | | | | | |
| 33 | 01.01.2005 | Art. 65 | gelöscht | Art. 65 | Bestehende Verwaltungskommission | 1695 |
| | | | | <p>Die bestehenden Verwaltungskommissionen bleiben bis zum 31. März 1998 im Amt. Die anschliessende Neuwahl erfolgt in Anwendung von Art. 47.</p> | | |
| <hr/> | | | | | | |

| | | | | | |
|----|------------|---------|----------|---------------------------------------------------|------|
| 34 | 01.01.2005 | Art. 66 | gelöscht | Art. 66 Spareinlegerkasse Gemeindepersonal Kriens | 1695 |
|----|------------|---------|----------|---------------------------------------------------|------|

¹ Die Spareinlegerkasse Gemeindepersonal Kriens wird auf den 31. Dezember 1997 aufgehoben.

² Die Pensionskasse Gemeinde Kriens übernimmt per 01. Januar 1998 sämtliche Rechte und Pflichten der Spareinlegerkasse Gemeindepersonal Kriens. Deren Mitglieder treten am 01. Januar 1998 zur Pensionskasse Gemeinde Kriens über.

³ Die freien Mittel der Spareinlegerkasse Gemeindepersonal Kriens werden auf die aktiven Mitglieder, die seit 1993 pensionierten sowie die seit 1995 ausgetretenen Mitglieder verteilt. Bei der Verteilung sind die Höhe des Sparkapitals, die zurück-gelegten Dienstjahre sowie das Alters angemessen zu berücksichtigen. Die Verwaltungskommission der Spareinlegerkasse legt den Begünstigtenkreis sowie den Verteilschlüssel fest, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

⁴ Den Übertretenden wird ihr Sparkapital und ihr Anteil an den freien Mitteln bei der Pensionskasse Gemeinde Kriens per 01. Januar 1998 als eingebrachte Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ursprünglichen Mitglieder der Pensionskasse Gemeinde Kriens. Den Pensionierten wird ihr Anteil als Kapitalabfindung ausbezahlt. Für die Ausgetretenen wird der Anteil als zusätzliche Austrittsleistung auf deren neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

| | | | | | | |
|----|------------|---------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------|
| 35 | 01.01.2005 | Art. 66 ^{ter} | neu | - | | 1695 |
| 36 | 01.01.2005 | Art. 66 ^{quater} | neu | - | | 1695 |
| 37 | 01.01.2005 | Art. 67 Abs. 2 | gelöscht | ² Art. 60 lit. b und Art. 66 treten per 01. Januar 1998 rückwirkend in Kraft, wenn das Amt für berufliche Vorsorge die Fusion gemäss Art. 66 genehmigt. | | 1695 |
| | | Art. 67 Abs. 3 | gelöscht | ³ Die Änderung von Art. 28 Abs. 3 tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2003 in Kraft. Art. 38 Abs. 1 und 66 ^{bis} treten am 01. Januar 2004 in Kraft. | | |
| 38 | 31.08.2004 | Art. 3 Abs. 4 | neu | - | | 206 |
